

## **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)**

### **Präambel**

- a) Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („Vereinbarung“) wird mit Abschluss des zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Hauptvertrags wirksam, sofern und soweit der Auftragsverarbeiter im Rahmen des Hauptvertrags personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.  
Die Einbeziehung dieser Vereinbarung erfolgt mit Zustimmung zum Hauptvertrag in der bei Vertragsschluss bereitgestellten und mit einem Versionsdatum gekennzeichneten Fassung. Der Hauptvertrag kann insbesondere durch eine Bestellung, die Registrierung eines Accounts oder eine sonstige Vereinbarung in Textform geschlossen werden.
- b) Eine gesonderte Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist für ihre Wirksamkeit nicht erforderlich. Auf Wunsch des Verantwortlichen wird die Vereinbarung von beiden Parteien zusätzlich unterzeichnet. Die Unterzeichnung bestätigt den bereits mit Abschluss des Hauptvertrags erfolgten Vertragsschluss und verschiebt den Beginn der Vereinbarung nicht.
- c) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag einschließlich der bei Vertragsschluss einbezogenen Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die 9brains Plattform in der zu diesem Zeitpunkt geltenden und mit einem Versionsdatum gekennzeichneten Fassung. Teil der Durchführung des Hauptvertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- d) Zur Erfüllung der Anforderungen der DSGVO, insbesondere des Art. 28 Abs. 3 DSGVO, haben die Parteien die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

## **ABSCHNITT I**

### **Klausel 1: Zweck und Anwendungsbereich**

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden.
- b) Die in **Anhang I** aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß **Anhang II**.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt werden.

#### ***Klausel 2: Unabänderbarkeit der Klauseln***

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

#### ***Klausel 3: Auslegung***

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

#### ***Klausel 4: Vorrang***

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

### **ABSCHNITT II – PFLICHTEN DER PARTEIEN**

#### ***Klausel 5: Beschreibung der Verarbeitung***

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in **Anhang II** aufgeführt.

#### ***Klausel 6: Pflichten der Parteien***

##### **6.1 Weisungen**

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese

- Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

## **6.2 Zweckbindung**

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in **Anhang II** genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

## **6.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in **Anhang II** angegebene Dauer verarbeitet.

## **6.4 Sicherheit der Verarbeitung**

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- c) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit der betreffenden Personen und nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

## **6.5 Besondere Kategorien personenbezogener Daten und Daten nach Art. 10 DSGVO**

- a) Im Rahmen dieser Vereinbarung ist keine planmäßige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Art. 10 DSGVO vereinbart. Die Verarbeitung solcher Daten ist nicht Gegenstand der vom Auftragsverarbeiter geschuldeten Leistungen.
- b) Der Verantwortliche darf besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie

- personenbezogene Daten nach Art. 10 DSGVO nicht in die 9brains Plattform eingeben, über die 9brains Plattform verarbeiten oder dem Auftragsverarbeiter anderweitig übermitteln. Der Verantwortliche hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass auch Nutzer, Beschäftigte, Beauftragte und sonstige von ihm eingesetzte Personen diese Daten nicht in die 9brains Plattform eingeben oder übermitteln.
- c) Werden dem Auftragsverarbeiter solche Daten dennoch unbeabsichtigt übermittelt oder erhält der Auftragsverarbeiter hiervon auf andere Weise Kenntnis, wird der Auftragsverarbeiter:
- i) den Verantwortlichen hierüber unverzüglich informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist;
  - ii) die Daten ausschließlich im erforderlichen Umfang und nur so lange verarbeiten, wie dies zur technischen Abwicklung, zur Sicherung des Betriebs, zur Erfüllung einer dokumentierten Weisung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist;
  - iii) die Daten nicht für eigene Zwecke, zur Erstellung von Profilen, zum Training, zur Feinabstimmung oder zur sonstigen Weiterentwicklung von KI-Modellen, zur Verbesserung allgemein verfügbarer KI-Dienste, zur Erstellung von Benchmarks oder zur Bildung aggregierter Datensätze verwenden;
  - iv) den Zugriff auf die Daten auf diejenigen Personen und Unterauftragsverarbeiter beschränken, deren Zugriff für die vorgenannten Zwecke zwingend erforderlich ist, und sicherstellen, dass diese Personen und Unterauftragsverarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
  - v) die in Anhang III beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie, soweit es Art und Risiko der Verarbeitung erfordern, zusätzliche Schutzmaßnahmen anwenden; und
  - vi) die Daten auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen unverzüglich zurückgeben oder löschen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.
- d) Der Verantwortliche bleibt für die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten nach Art. 10 DSGVO verantwortlich. Insbesondere hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass für jede von ihm beabsichtigte Verarbeitung eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO und, soweit erforderlich, eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO beziehungsweise eine gesetzliche Grundlage nach Art. 10 DSGVO vorliegt. Soweit erforderlich, führt der Verantwortliche vor Beginn der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durch und erteilt dem Auftragsverarbeiter die hierfür erforderlichen dokumentierten Weisungen.
- e) Soll eine regelmäßige oder planmäßige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder personenbezogener Daten nach Art. 10 DSGVO erfolgen, darf diese Verarbeitung erst aufgenommen werden, nachdem die Parteien die Verarbeitung in Anhang II konkret beschrieben und die hierfür erforderlichen zusätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in Anhang III festgelegt haben. Die Beschreibung muss insbesondere die betroffenen Personengruppen, die Datenkategorien, die Verarbeitungszwecke, die Verarbeitungsdauer, die eingesetzten Unterauftragsverarbeiter und die Verarbeitungsorte umfassen.
- f) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, eine Weisung zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder personenbezogener Daten nach Art.

10 DSGVO zurückzuweisen oder deren Umsetzung bis zur Klärung auszusetzen, wenn die Weisung nach seiner begründeten Einschätzung gegen die DSGVO, andere anwendbare Datenschutzvorschriften oder diese Vereinbarung verstößt. Die Parteien stimmen sich in diesem Fall unverzüglich über das weitere Vorgehen ab.

## **6.6 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI-Systemen)**

- a) Der Auftragsverarbeiter setzt zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Systeme ein, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) basieren, insbesondere Sprach- und Embedding-Modelle. Die eingesetzten KI-Systeme und deren Anbieter sind in Anhang IV (Unterauftragsverarbeiter) aufgeführt.
- b) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass personenbezogene Daten des Verantwortlichen sowie sonstige vom Verantwortlichen übermittelte Inhalte nicht für folgende Zwecke verwendet werden:
  - Training, Feinabstimmung (Fine-Tuning) oder sonstige Weiterentwicklung von KI-Modellen, die nicht ausschließlich dem Verantwortlichen zur Verfügung stehen;
  - Verbesserung allgemein verfügbarer KI-Dienste oder -Produkte des Auftragsverarbeiters oder dessen Unterauftragsverarbeiter;
  - Erstellung von Benchmarks, Analysen oder aggregierten Datensätzen, die Dritten zugänglich gemacht werden.
- c) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass auch seine Unterauftragsverarbeiter, die KI-Systeme betreiben, vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben gemäß Buchstabe b) verpflichtet sind. Der Auftragsverarbeiter wählt ausschließlich solche KI-Dienste aus, bei denen eine Nutzung der übermittelten Daten zu Trainingszwecken vertraglich ausgeschlossen ist oder vom Auftragsverarbeiter deaktiviert wurde. Ausnahmen sind in **Anhang IV** inkl. Anlage klar gekennzeichnet.
- d) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn ein Unterauftragsverarbeiter seine Nutzungsbedingungen dahingehend ändert, dass eine Verwendung übermittelter Daten zu Trainingszwecken nicht mehr ausgeschlossen werden kann. In einem solchen Fall hat der Verantwortliche das Recht, die Nutzung des betreffenden Dienstes zu untersagen, sofern eine technisch gleichwertige Alternative verfügbar ist.

## **6.7 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln**

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über

- eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
  - e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

## 6.8 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die in **Anhang IV** aufgeführten Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen. Der Verantwortliche erteilt hierfür eine allgemeine Genehmigung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 DSGVO. Anhang IV enthält für jeden Unterauftragsverarbeiter mindestens dessen Name und Sitz, die Art der beauftragten Leistung, die betroffenen Kategorien personenbezogener Daten, den Verarbeitungsort sowie Angaben zu möglichen Drittlandübermittlungen und den hierfür eingesetzten Garantien.  
Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens zwei Wochen im Voraus in Textform, insbesondere per E-Mail, über jede beabsichtigte Änderung des Anhangs IV durch Hinzufügen oder Ersetzen eines Unterauftragsverarbeiters. Die Änderungsmitteilung muss den Namen und Sitz des neuen oder ersetzten Unterauftragsverarbeiters, die beauftragte Leistung, den Verarbeitungsort, die betroffenen Datenkategorien sowie mögliche Drittlandübermittlungen und die hierfür vorgesehenen Garantien enthalten.  
Der Verantwortliche kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung aus datenschutzrechtlichen Gründen Einwände gegen den vorgesehenen Unterauftragsverarbeiter erheben. Erhebt der Verantwortliche innerhalb dieser Frist keine Einwände, gilt die Änderung als genehmigt.  
Erhebt der Verantwortliche fristgerecht Einwände, werden sich die Parteien unverzüglich über eine datenschutzkonforme Lösung verständigen. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist und, im Falle eines fristgerechten Einwands, bis zur Klärung des Einwands wird der betreffende Unterauftragsverarbeiter nicht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen beauftragt, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Kopie des Vertrags mit dem Unterauftragsverarbeiter und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich

- personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
  - e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

## **6.9 Internationale Datenübermittlungen**

- a) Jede zukünftige Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder nach Benachrichtigung des Verantwortlichen zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich vorbehaltlich der generellen Zustimmungspflicht nach Klausel 6.8 damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 6.8 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie (i) die jeweils aktuellen Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind sowie (ii) eine Risikoabschätzung vornehmen, um sicherzustellen, dass sie – ggfs. unter Berücksichtigung weiterer Maßnahmen - keine Zweifel an der Einhaltung europäischer Datenschutzstandards im Land des Datenimporteurs haben.

## **Klausel 7: Unterstützung des Verantwortlichen**

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 7 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
- Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
  - Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
  - Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
  - Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

### ***Klausel 8: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten***

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

#### **8.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten**

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
- die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen

- Datensätze;
- die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

## **8.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten**

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in **Anhang III** alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

## **ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### ***Klausel 9: Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags***

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a) ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
  - der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfüllt;
  - der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 6.1 Buchstabe b verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

#### **Klausel 10: Haftung**

- a) Die Haftung der Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung richtet sich, soweit gesetzlich zulässig, nach § 9 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die 9brains KI-Plattform. Die dortigen Haftungsregelungen gelten entsprechend für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Verantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters für die Erfüllung der Pflichten von Unterauftragsverarbeitern nach Klausel 6.8 und Art. 28 Abs. 4 DSGVO bleibt unberührt. Zwingende gesetzliche Haftungsansprüche, insbesondere nach Art. 82 DSGVO, werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen oder beschränkt.
- b) Ergänzend gilt: Im Innenverhältnis trägt diejenige Partei die wirtschaftlichen Folgen eines Schadens, die den schadensursächlichen Verstoß gegen

datenschutzrechtliche Bestimmungen oder vertragliche Pflichten zu vertreten hat, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht.

#### Optionale Unterzeichnung zur Dokumentation

Der AVV ist bereits mit Abschluss des Hauptvertrags wirksam einbezogen. Die nachfolgenden Unterschriften dienen ausschließlich der Dokumentation des Vertragsschlusses und sind keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des AVV. Das Datum der Unterzeichnung ist nicht das Wirksamkeitsdatum des AVV. Maßgeblich für den Beginn des AVV ist das Datum des Abschlusses des Hauptvertrags.

Ort, Datum der Unterzeichnung

---

Stephan Häuslschmid, Geschäftsführer  
9brains GmbH

Ort, Datum

---

Unterzeichner/in  
Firmenname

## **ANHANG I – LISTE DER PARTEIEN**

### **A. Verantwortlicher**

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Name:</b>            |  |
| <b>Adresse:</b>         |  |
| <b>Ansprechpartner:</b> |  |
| <b>E-Mail:</b>          |  |
| <b>Telefon:</b>         |  |

### **B. Auftragsverarbeiter**

|                         |                                             |
|-------------------------|---------------------------------------------|
| <b>Name:</b>            | 9brains GmbH                                |
| <b>Adresse:</b>         | Sonnwendstraße 1b, 83229 Aschau im Chiemgau |
| <b>Ansprechpartner:</b> | Stephan Häuslschmid                         |
| <b>E-Mail:</b>          | datenschutz@9brains.de                      |
| <b>Registergericht:</b> | Amtsgericht Traunstein, HRB 35137           |

### **C. Zuständige Aufsichtsbehörde**

Zuständige Aufsichtsbehörde des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 28 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Abschnitt C der EU-Standardvertragsklauseln:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Weißenburger Str. 5

91522 Ansbach

Deutschland

[www.lida.bayern.de](http://www.lida.bayern.de)

## **ANHANG II – BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG**

### 1.1. Dauer der Vereinbarung

- ☒ Die Verarbeitung erfolgt während der Laufzeit des Hauptvertrags und bis zur vollständigen Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten gemäß Klausel 9, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.
- ☒ Nach Beendigung des Vertrags werden die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen zurückgegeben oder gelöscht.
- ☒ Backups werden innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsende gelöscht, sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten (z. B. steuerrechtliche Vorgaben, Streitbeilegung) bestehen.

### 1.2. Art der Daten:

Im Rahmen der Nutzung der 9brains Plattform können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- ☒ Stammdaten der Nutzer (z.B. Namen, E-Mail Adressen, Rolle, Verzeichnisdienst-Daten, verschlüsselte Passwort-Hashes)
- ☒ Inhaltsdaten (insofern datenschutzrechtlich relevant)
- ☒ Nutzungsdaten & Analysedaten
- ☒ Konversationsverläufe und sonstige Eingaben (z.B. Kommunikationspräferenzen)
- ☒ Dateien und sonstige Kontextinhalte (z.B. Daten aus Integrationen, Wissensmanagement)
- ☒ Meta-/Kommunikationsdaten (z.B. Geräte-IDs, IP-Adressen, Standortdaten)

### 1.3. Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO):

Eine planmäßige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO sowie personenbezogener Daten nach Art. 10 DSGVO ist nicht vereinbart. Die Eingabe oder Übermittlung solcher Daten an den Auftragsverarbeiter ist nicht gestattet. Eine unbeabsichtigte Übermittlung wird nach Klausel 6.5 behandelt.

### 1.4. Kategorien der Betroffenen:

- ☒ Mitarbeitende des Verantwortlichen
- ☒ ggf. Dritte, wie z.B. Kunden und Geschäftspartner (insofern personenbezogene Daten von Nutzenden eingegeben werden oder durch Tool Integrationen angebunden werden)

### 1.5. Zweck der Verarbeitung:

- ☒ Betrieb und Bereitstellung der im Hauptvertrag vereinbarten Softwarefunktionen
- ☒ Technische Weiterentwicklung und Fehleranalyse der 9brains Plattform, soweit personenbezogene Daten hierfür ausschließlich im erforderlichen Umfang und nicht für das Training, Fine-Tuning oder die Verbesserung allgemein verfügbarer KI-Modelle oder KI-Dienste verarbeitet werden.
- ☒ Einrichtung und Verwaltung des Nutzerkontos
- ☒ Identifizierung des Nutzers in der Anwendung
- ☒ Erbringung von Support- und Wartungsleistungen, Support-Kommunikation
- ☒ Authentifizierung beim Login
- ☒ Zustellung transaktionaler Nachrichten (z. B. Passwort-Reset)
- ☒ Anzeige der Konversationsverläufe für den Nutzer
- ☒ Abrechnungs- und Nachweiszwecke
- ☒ Speicherung und Analyse hochgeladener Dateien zur Bereitstellung der vom Nutzer angeforderten Funktionen (z. B. Wissensmanagement, Dokumenten- und Bildanalyse)
- ☒ Missbrauchserkennung und Sicherheitsüberwachung

## **ANHANG III – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN**

### **ERLÄUTERUNG:**

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen konkret beschrieben werden; eine allgemeine Beschreibung ist nicht ausreichend.

### **Technische und Organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO**

Grundsätzliche Maßnahmen, die der Wahrung der Betroffenenrechte, unverzüglichen Reaktion in Notfällen, den Vorgaben der Technikgestaltung und dem Datenschutz auf Mitarbeiterebene dienen:

- Es besteht ein betriebsinternes Datenschutz-Management, dessen Einhaltung ständig überwacht wird sowie anlassbezogenen und mindestens halbjährlich evaluiert wird.
- Es besteht ein Konzept, welches die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Datentransfer, Widerruf & Widersprüche) innerhalb der gesetzlichen Fristen gewährleistet. Es umfasst Formulare, Anleitungen und eingerichtete Umsetzungsverfahren sowie die Benennung der für die Umsetzung zuständigen Personen.
- Es besteht ein Konzept, das eine unverzügliche und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Reaktion auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Prüfung, Dokumentation, Meldung) gewährleistet. Es umfasst Formulare, Anleitungen und eingerichtete Umsetzungsverfahren sowie die Benennung der für die Umsetzung zuständigen Personen
- Der Schutz von personenbezogenen Daten wird unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bereits bei der Entwicklung, bzw. Auswahl von Hardware, Software sowie Verfahren, entsprechend dem Prinzip des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt (Art. 25 DSGVO).
- Die eingesetzte Software wird stets auf dem aktuell verfügbaren Stand gehalten, ebenso wie Virens Scanner und Firewalls.
- Mitarbeiter werden im Hinblick auf den Datenschutz auf Verschwiegenheit verpflichtet, belehrt und instruiert, als auch auf mögliche Haftungsfolgen hingewiesen. Sofern Mitarbeiter außerhalb betriebsinterner Räumlichkeiten tätig werden oder Privatgeräte für betriebliche Tätigkeiten einsetzen, existieren spezielle Regelungen zum Schutz der Daten in diesen Konstellationen und der Sicherung der Rechte von Auftraggebern einer Auftragsverarbeitung.

- Die an Mitarbeiter ausgegebene Schlüssel, Zugangskarten oder Codes sowie im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten erteilte Berechtigungen, werden nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen, bzw. Wechsel der Zuständigkeiten eingezogen, bzw. entzogen.

Das Reinigungspersonal, Wachpersonal und übrige Dienstleister, die zur Erfüllung nebengeschäftlicher Aufgaben herangezogen werden, werden sorgfältig ausgesucht und es wird sichergestellt, dass sie den Schutz personenbezogener Daten beachten.

|                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zutrittskontrolle</b>                                  | Da keine eigenen Geschäftsräume betrieben werden (Remote-First), wird die Zutrittskontrolle über Homeoffice-Regelungen und die physische Sicherung von Arbeitsmitteln umgesetzt. Mitarbeitende verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich auf verwalteten Unternehmensgeräten. Arbeitsmittel und ggf. Papierunterlagen sind vor Zugriff Dritter zu schützen (abschließbare Aufbewahrung, Clean-Desk/Clean-Screen, keine Einsicht durch Haushaltsmitglieder/Besuch, keine Verarbeitung in öffentlichen Bereichen). Papierverarbeitung ist zu minimieren; erforderliche Ausdrucke werden sicher aufbewahrt und nach definiertem Prozess (DIN 66399) vernichtet oder zentral zurückgeführt. Ausgabe und Rücknahme von Geräten werden dokumentiert (Asset-Register). |
| <b>Zugangskontrolle / Zugriffskontrolle</b>               | <input checked="" type="checkbox"/> Firewalls (Hardware/Software)<br><input checked="" type="checkbox"/> Stets aktueller Virenschutz<br><input checked="" type="checkbox"/> Stets aktuelle Softwareversionen (Arbeitsstationen und Server)<br><input checked="" type="checkbox"/> Berechtigungs-/ Authentifizierungskonzepte mit auf Nötigste beschränkten Zugriffsregulierungen<br><input checked="" type="checkbox"/> Mindestpasswortlängen und Passwortmanager<br><input checked="" type="checkbox"/> Einsatz von VPN-Technologie<br><input checked="" type="checkbox"/> Verschlüsselung von mobilen Datenträgern und Geräten                                                                                                                                        |
| <b>Weitergabekontrolle</b>                                | <input checked="" type="checkbox"/> Festlegung und Dokumentation der Empfänger<br><input checked="" type="checkbox"/> Pseudonymisierung bzw. Löschung von sensiblen Daten vor Weitergabe<br><input checked="" type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern und Verbindungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Eingabekontrolle</b>                                   | <input checked="" type="checkbox"/> Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Auftragskontrolle</b>                                  | <input checked="" type="checkbox"/> Auswahl von Auftragnehmern unter Sorgfaltsgesichtspunkten<br><input checked="" type="checkbox"/> Kontrolle der Einhaltung bei Auftragnehmern<br><input checked="" type="checkbox"/> Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Verfügbarkeitskontrolle/ Integrität</b>                | <input checked="" type="checkbox"/> Notfallkonzept<br><input checked="" type="checkbox"/> Backup- und Recoverykonzept                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Gewährleistung des Zweckbindungs-/Trennungsgebotes</b> | <input checked="" type="checkbox"/> Logische Mandantentrennung (softwareseitig)<br><input checked="" type="checkbox"/> Trennung von Produktiv-, Entwicklungs- und Testsystemen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

#### **ANHANG IV - LISTE DER GENEHMIGTEN UNTERAUFTRAGSVERARBEITER**

Die Liste der genehmigten Unterauftragsverarbeiter ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie wird als eigenständiges Vertragsdokument unter <https://9brains.de/unterauftragsverarbeiter/> bereitgestellt und ist dort in der jeweils aktuellen, mit einer Versionsnummer und einem Standdatum versehenen Fassung abrufbar.

Die Fassung des Anhangs IV mit der Version 2.0 und dem Stand 13.07.2026 ist für Neuverträge ab dem 15.07.2026 maßgeblich. Für bestehende Vertragsverhältnisse wird diese Fassung nach Maßgabe von Klausel 6.8 und der jeweiligen Änderungsmitteilung mit dem dort angegebenen Wirksamkeitsdatum einbezogen.

Die jeweils aktuelle Fassung ersetzt die für ein bestehendes Vertragsverhältnis maßgebliche frühere Fassung nicht rückwirkend. Frühere Fassungen werden vom Auftragsverarbeiter angemessen archiviert.